

Satzung der Turn- und Sportgemeinde 1896 Waldböckelheim e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Bei der Gründung im Jahre 1896 hieß der Verein „Turnverein Waldböckelheim“ und wurde 1935 in einen Turn - und Sportverein umgewandelt. Am 01. Mai 1968 wurde er beim Amtsgericht Bad Sobernheim als

Turn- und Sportgemeinde 1896 Waldböckelheim e. V.

in das Vereinsregister eingetragen. Er ist Mitglied der Sportbünde Rheinland und Rheinhessen im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein hat seinen Sitz in Waldböckelheim.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit sowie der Brauchtumpflege.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen. Weiterhin verwirklicht wird der Zweck durch die Durchführung von brauchtümlichen Veranstaltungen, hierzu gehören auch Karnevals-Veranstaltungen und die Teilnahme an volkstümlichen Festen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Bedarf können gemeinnützige Vereinstätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Inhalte, Erstellung und Beendigung etwaiger Verträge.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Jedes neu eingetragene Mitglied erhält auf Verlangen ein Exemplar der Vereinssatzung.

Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.

§ 4 Beendigung und Wiederaufnahme der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Ende eines Quartals zulässig.

Bei Wiedereintritt in den Verein beginnt die Mitgliedschaft von Neuem. Eventuelle Zugehörigkeits-Zeiträume aus vorherigen Mitgliedschaften im Verein werden nicht angerechnet.

§ 5 Ausschluss, Straf- und Ordnungsmaßnahmen, Rechtsmittel

Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen vereinsschädigenden Verhaltens, grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung, Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.

Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand folgende weitere Maßnahmen verhängt werden. Diese sind: Verwarnungen, Haus- und Betretungsverbote, Tätigkeitsverbote sowie zeitlich begrenzte Verbote der Teilnahme an Veranstaltungen und am Sportbetrieb.

Die Maßnahmen sind schriftlich zu begründen und mit der Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

Ebenso können Platzverweise ausgesprochen werden. Hierzu sind auch vertretungsberechtigte Mitglieder delegiert.

Diese sind: Gewählte Abteilungsleiter und deren Stellvertreter, Übungsleiter und Trainer, Platzwarte, Platzkassierer und Ordnungsdienste. Platzverweise bedürfen keiner Schriftform.

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§3) durch den geschäftsführenden Vorstand, sowie gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Entscheidung beim geschäftsführenden Vorstand in Schriftform einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der gesamte Vorstand.

Bis zur endgültigen Entscheidung des Vorstandes bleiben die Rechte und Pflichten des Mitgliedes (§6) in Kraft.

§ 6 Pflichten der Mitgliedschaft

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe durch Vorschlag des Vorstandes und Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Dieser sollte nicht unter den Richtlinien der Verbände liegen. Der Beitrag wird vierteljährlich fällig.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Ehrenmitglied wird derjenige, der mindestens 40 Jahre Mitglied im Verein ist und das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, Studenten und Schüler ab dem 18. Lebensjahr zahlen auf Antrag und Nachweis einen außerordentlichen Mitgliedsbeitrag.

Mitgliedsbeitrag, sowie Sonderbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Rudesheim und einem lokal ansässigen Printmedium sowie optional im Internet.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Beschluss über Satzungsänderung
- Entgegennahme des Geschäftsberichts des 1. Vorsitzenden
- Entgegennahme des Berichts des Kassierers
- Entgegennahme des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Entlastung des Kassierers
- Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleiter und Jugendleiter
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahl des Vorstandes
- Neuwahl zweier Kassenprüfer
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der außerordentlichen Beiträge

§ 8 Mitgliederversammlung (Fortsetzung)

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Mitglieder unter 16 Jahren können nur durch einen Erziehungsberechtigten ihr Stimmrecht ausüben lassen, ab dem vollendeten 16. Lebensjahr hat jedes Mitglied volles Stimmrecht.

Dies beinhaltet die Bevollmächtigung eines Erziehungsberechtigten zur Stimmübung bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Die von allen Erziehungsberechtigten und dem Mitglied unterschriebene Vollmacht ist dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter im Amt vor Beginn der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder die seines Vertreters im Amt den Ausschlag.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins oder seinem Vertreter im Amt eingegangen sind.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer zweidrittel Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen beschließt.

Gleichsam sind für Satzungsänderungen eine Mehrheit von zweidrittel der gültigen abgegebenen Stimmen erforderlich. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind nicht zulässig.

Grundsätzlich wird durch Handzeichen abgestimmt, Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines Mitgliedes andere Abstimmungsverfahren beschließen.

Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, in die Niederschrift Einsicht zu nehmen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorsitzenden oder seinem Vertreter im Amt beantragt hat.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden
- dem Kassierer
- dem stellvertretenden Kassierer, sofern vorhanden
- dem Schriftführer
- dem Mitgliederwart
- den Abteilungsleitern
- den Jugendleitern, sofern vorhanden
- bis zu sechs Beisitzern

Vorstände können bei Bedarf zwei Vorstandsämter gleichzeitig ausführen, hierunter jedoch nur ein geschäftsführendes Amt.

Der Vorstand kann jederzeit Ausschüsse bilden. Mitglied eines Ausschusses kann jedes Vereinsmitglied mit der Vollendung des 16. Lebensjahres sein.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter im Amt beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Der Vorstand ist jederzeit beschlussfähig. Beschlüsse gelten als angenommen bei einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen der anwesenden Vorstände. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme, unabhängig davon wie viele Ämter es vereint.

§ 10 Geschäftsführender Vorstand

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- der erste Vorsitzende
- der zweite Vorsitzende
- der Kassierer
- der Schriftführer

Zur Vertretung berechtigt sind jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Sie vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich. Jeweils ein Mitglied muss dabei der erste oder der zweite Vorsitzende sein.

§ 11 Abteilungen

Der Verein hat unselbständige Abteilungen. Ihre Aufgabe ist es, die Zwecke des Vereins fachspezifisch zu verwirklichen.

Die Abteilungen werden durch Beschluss des Vorstandes gebildet und wieder aufgelöst.

Abteilungsleiter und Stellvertreter werden in ihrer Abteilung gewählt und bei der Mitgliederversammlung bestätigt. Außerdem sollen ein Jugendleiter und dessen Stellvertreter gewählt werden.

Eigene Beiträge dürfen die Abteilungen von den in ihr zusammengefassten Mitgliedern des Vereins nicht erheben.

Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend. Eine Veröffentlichung in einem lokal ansässigen Printmedium ist jedoch nicht erforderlich.

§ 12 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl derselben Prüfer ist erst nach Ablauf von vier Jahren möglich.

Die Kassen sollen zeitnah vor der Mitgliederversammlung geprüft sein.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der voll stimmberechtigten Mitglieder gemäß §8 dieser Satzung anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der gültigen abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der voll stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der gültigen abgegebenen Stimmen beschlussfähig ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen einer durch den geschäftsführenden Vorstand innerhalb von 14 Tagen zu bestimmenden, gemeinnützigen und steuerbegünstigten Körperschaft der Gemeinde Waldböckelheim oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 09.10.2015 genehmigt.

Waldböckelheim, den 17.11.2015

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schriftführer